

RS OGH 2003/10/21 5Ob152/03v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

BauRG §4 Abs1

GBG §94 Abs1 Z4 E

Rechtssatz

Jede in einem Baurechtsvertrag vereinbarte, über den Tatbestand des § 4 Abs 2 BauRG hinausgehende Kündigungsmöglichkeit ist zunächst einmal als unzulässig zu betrachten und verhindert damit die Verbücherung des Baurechts. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht wichtige Auflösungsgründe die Bestandsgarantie des § 4 BauRG beseitigen können. Ob vereinbarte Kündigungsgründe das Gewicht des in § 4 Abs 2 BauRG normierten Erlöschungsgrundes erreichen, kann jedoch nur vom Streitrichter beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 152/03v
Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 152/03v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118460

Dokumentnummer

JJR_20031021_OGH0002_0050OB00152_03V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at